

Reglement über die Unterstützung der Bettlacher Vereine und Institutionen

vom 18. November 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Art der Unterstützung	3
§ 4 Benützung von Lokalitäten, Anlagen und Infrastrukturen	3
§ 5 Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages	4
§ 6 Sonderbeiträge	4
§ 7 Beiträge für Vereine mit Jugendförderung	4
§ 8 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen	5
§ 9 Vollzug / Zuständigkeiten	5
§ 10 Inkraftsetzung	5
Anhang Beiträge und Sonderbeiträge	7
Jährliche Grundbeiträge	7
Sonderbeiträge	7
1. Kantonales oder Eidgenössisches Fest	7
2. Jubiläen	8
3. Theaterbeiträge	8
4. Musikgesellschaft	8
5. Zähnteschürverein	8
6. Beiträge für Vereine mit Jugendförderung	8

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Reglement über die Unterstützung der Bettlacher Vereine und Institutionen

vom 18. November 2014

Der Gemeinderat beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Im Rahmen der Jugend-, Kultur- und Sportförderung unterstützt die Einwohnergemeinde Bettlach (EGB) die Bettlacher Vereine und Institutionen (Vereine).

§ 2 Geltungsbereich

¹ Es werden diejenigen Vereine unterstützt, welche als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert sind und seit mindestens drei Jahren dem Vereinskongress Bettlach angehören. Stichtag ist jeweils der 1. Januar.

² Religiös und politisch orientierte Vereine werden von der EGB grundsätzlich nicht unterstützt.

³ Auf Antrag der Jugend-, Kultur und Sportkommission (JKS) kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgets auch anderen Vereinen, welche die obgenannten Bedingungen nicht erfüllen, eine Unterstützung gemäss dem vorliegenden Reglement zukommen lassen.

§ 3 Art der Unterstützung

¹ Die Unterstützung der Vereine durch die EGB basiert auf folgenden Schwerpunkten:

- a) Benützung von Lokalitäten, Anlagen und Infrastrukturen
- b) Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages
- c) Sonderbeiträge
- d) Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

§ 4 Benützung von Lokalitäten, Anlagen und Infrastrukturen

¹ Nach Möglichkeit stellt die EGB den Vereinen ihre Schulanlagen für den ordentlichen Betrieb zur Benützung zur Verfügung und kann für diese Nutzung Gebühren verlangen. Für spezielle Nutzungen können die detaillierten Bedingungen dem Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und Einrichtungen entnommen werden.

² Die EGB kann in gemeindeeigenen Gebäuden den Vereinen ein Vereinslokal zur Verfügung stellen. Die Vereine, welche ein Vereinslokal der EGB benützen, haben sich an den Betriebskosten zu beteiligen. Massgebend sind die jeweiligen Betriebskosten des Vorjahres. Die Festlegung des Verteilerschlüssels obliegt dem Gemeinderat.

§ 5 Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages

¹ Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt die EGB die Vereine mit einem jährlichen Grundbeitrag.

² Die JKS stuft die Vereine auf deren Antrag mittels eines Kriterienkataloges ein. Der jährliche Grundbeitrag wird anhand dieser Einstufung berechnet.

³ Die Einstufung wird alle drei Jahre evaluiert und angepasst.

§ 6 Sonderbeiträge

¹ Für besondere Anlässe (z. B. Kantonales oder Eidgenössisches Fest, vergleichbares Verbandsfest, Jubiläum, Theater usw.) erhalten die Vereine einen Sonderbeitrag.

² Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ansätze der Sonderbeiträge. Diese sind im Anhang aufgeführt.

³ Der Antrag für die Sonderbeiträge ist pro Kalenderjahr jeweils bis am 31. Oktober an die JKS einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

⁴ Für ausserordentliche Anlässe in Bettlach kann der Gemeindepräsident auf Gesuch hin, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, einen Sonderbeitrag sprechen.

§ 7 Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

¹ Vereinen, welche Jugendförderung betreiben, wird auf Gesuch hin pro jugendlichen jährlich ein Pro-Kopf-Beitrag ausgerichtet.

² Für die Durchführung von Lagern, welche mindestens eine Woche dauern, erhalten Vereine einmal jährlich pro jugendlichen Teilnehmer einen Lagerbeitrag. Der Verein hat der JKS die Lagerabrechnung und Teilnehmerliste vorzulegen.

³ Beitragsberechtigt sind Jugendliche, welche folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- a) Jugendliche mit Wohnsitz in Bettlach.
- b) Jugendliche, welche am 31. Dezember des Beitragsjahres das zwanzigste Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- c) Jugendliche, welche an mindestens fünf Proben resp. Trainings pro Jahr teilgenommen haben.

⁴ Die JKS entscheidet über die Höhe des Jugendförderungsbeitrages pro jugendlichen nach Ermessen. Für die Beurteilung werden die eingereichten Unterlagen (Jahresrechnung und Mitgliederlisten der Jugendlichen) ausgewertet.

⁵ Der Beitragsrahmen wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

⁶ Die Gesuche für den jährlichen Pro-Kopf-Beitrag und die Lagerbeiträge sind jeweils per 31. Oktober an die JKS zu richten. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

¹ Bei Zusammenschlüssen von Vereinen ist eine Neubewertung analog der angewandten Kriterien der letzten Festsetzung der Unterstützungsbeiträge durch die JKS vorzunehmen.

² Wird ein Verein aufgelöst, erlischt seine Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Beiträge sind pro rata temporis zurück zu bezahlen.

§ 9 Vollzug / Zuständigkeiten

¹ Die JKS wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

² Die Art der Unterstützung sowie die Beitragshöhen legt der Gemeinderat auf Antrag der JKS fest.

§ 10 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse zum Thema Vereinsunterstützung.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:
Gregor Mrhar

Genehmigungen / Änderungen:
Gemeinderat am 18. November 2014

Anhang Beiträge und Sonderbeiträge

Jährliche Grundbeiträge

Verein	Grundbeitrag
Bettle Chor	Fr. 400.00
Bläserkorps Wandfluh	Fr. 100.00
Comitato Genitori	Fr. 500.00
Familienverein	Fr. 600.00
Freie Radler	Fr. 500.00
Fussballclub	Fr. 2'000.00
Historischer Verein	Fr. 1'000.00
Jodlerklub	Fr. 1'000.00
Krachwanzä	Fr. 900.00
Leberberger Instrumentalisten	Fr. 800.00
Motoclub Hot Wheels	Fr. 300.00
Musikgesellschaft	Fr. 1'200.00
Obst- + Gartenbau	Fr. 800.00
Pfadfinder	Fr. 1'500.00
Reitclub St. Urs	Fr. 700.00
Schützengesellschaft	Fr. 1'100.00
Ski-Club	Fr. 300.00
Strassenhockeyclub	Fr. 2'000.00
Talentshow	Fr. 300.00
Turnverein	Fr. 2'000.00
Wasserplausch	Fr. 500.00
Zähnteschürverein	Fr. 1'500.00

Sonderbeiträge

1. Kantonales oder Eidgenössisches Fest

¹ Beim Besuch eines kantonalen oder eidgenössischen Festes werden folgende Sonderbeiträge entrichtet:

- Kantonalsolothurnisches Fest Fr. 15.00 pro aktiven Wettkämpfer
- Eidgenössisches Fest Fr. 30.00 pro aktiven Wettkämpfer

² Ein Verein hat innert 3 Jahren nur je einmal Anrecht auf solche Beiträge. Es werden auch gleichartige Feste mit anderem Namen unterstützt, wie z. B. das Verbandsfest des Jodlerklubs. Als Aktive gelten die am Fest vom Verein gemeldeten Wettkämpfer.

2. *Jubiläen*

¹ Jedem Verein, der mehrheitlich Bettlacher Mitglieder zählt, ist bei Jubiläen folgender Barbetrag auszurichten:

-	25-jähriges Jubiläum	Fr.	250.00
-	50-jähriges Jubiläum	Fr.	500.00
-	75-jähriges Jubiläum	Fr.	750.00
-	100-jähriges Jubiläum	Fr.	1'000.00

die Skala ist nach oben im selben Sinne offen.

3. *Theaterbeiträge*

¹ Auf Gesuch hin wird für die Aufführung eines Theaters ein Betrag von Fr. 1'000.00 vergütet.

4. *Musikgesellschaft*

¹ Der Musikgesellschaft wird jährlich für öffentliche Auftritte im Auftrag oder Interesse der EGB (z.B. Muttertagskonzert, Empfang von Vereinen, usw.) ein Sonderbeitrag von Fr. 5'000.00 ausbezahlt.

5. *Zähnteschürverein*

¹ Dem Zähnteschürverein wird in Anbetracht der Möglichkeit zur unentgeltlichen Benützung der Räume durch die EGB (z. B. Gemeindeanlässe, Parteiveranstaltungen, usw.) und des kulturellen Wertes des Gebäudes ein Sonderbeitrag von Fr. 4'000.00 gewährt.

6. *Beiträge für Vereine mit Jugendförderung*

¹ Jährlich wird ein Pro-Kopf-Beitrag von minimal Fr. 10.00 und maximal Fr. 50.00 ausgerichtet.

² Der Lagerbeitrag beläuft sich auf Fr. 30.00 pro Teilnehmer.

Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 18. November 2014